

Satzung

„Make-A-Wish Deutschland e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.) Der Verein führt den Namen

"Make-A-Wish Deutschland e.V."

Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die mildtätige und altruistische Erfüllung von Wünschen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 3 bis 18 Jahren, die an einer lebensbedrohlichen Erkrankung leiden.

§ 3 Ideelle und organisatorische Ausrichtung des Vereins

1.) Grundlage allen Handelns des Vereins ist die rein altruistische Motivation Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die an lebensbedrohlichen Krankheiten leiden, durch die Erfüllung eines Wunsches Freude, Glück und Lebenswillen zu schenken.

2.) Der Verein arbeitet national völlig weisungsunabhängig und autark, steht jedoch in Verbindung zur Mantelorganisation und Lizenzgeberin „Make-A-Wish International“ als deren deutscher „Affiliate“.

§ 4 Steuerbegünstigung

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder. Grundsätzlich ist der Verein nicht auf eine Mitgliederoffenheit konzipiert.
- 2.) Eine über die Gründungsmitglieder hinausgehende Mitgliedschaft kann im Einzelfall erworben werden durch ein schriftlich an den Vorstand gerichtetes Aufnahmeersuchen, das der Vorstand nach Beratung binnen angemessener Frist akzeptiert und eine Mitgliedschafts- bzw. Aufnahmeerklärung abgibt, oder ohne Begründungserfordernis ablehnt.
- 3.) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über die Gründungsmitglieder und weitere Mitglieder gemäß § 5 Ziffer 2) „außerordentliche Mitglieder“ aufzunehmen. Für das Aufnahmeprozedere gilt § 5 Ziffer 2) entsprechend. Sollten „außerordentliche Mitglieder“ aufgenommen werden, stehen diesen jedoch im Rahmen der Mitgliederversammlung – die faktisch und terminologisch nicht „außerordentliche Mitglieder“ umfasst, keine Stimmrechte oder Anwesenheitsrechte zu. Der Vorstand kann diese „außerordentlichen Mitglieder“ zur Mitgliederversammlung laden, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.
- 4.) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Dies kann in Zukunft durch Satzungsänderung auch anders geregelt werden.

- 5.) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- 6.) Ein Mitglied kann durch nicht begründungspflichtigen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder in einer anderen Weise dem Verein oder den Vereinszielen schadet sowie gegen markenrechtliche – auch internationale gegenüber „Make-A-Wish International“ – Vereinbarungen verstößt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet binnen angemessener Frist endgültig. Während der Zeit bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist das Mitglied ausgeschlossen, es besteht mithin keine aufschiebende Wirkung des Verfahrens. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Mitgliederversammlung
- 2.) Vorstand
- 3.) Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Beirates
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss

- f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 33 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Sinne dieser Vorschrift handelt es sich ausdrücklich nicht um eine Versammlung der ggfs. aufgenommenen „außerordentlichen Mitglieder“ i.S.d. § 5 Ziffer 3.), sondern eine Versammlung der ordentlichen Mitglieder unter der beschriebenen besonderen Einberufungsvoraussetzung.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- 5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu fünf Personen. Einem/r Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden der oder dem Schatzmeister/in sowie bis zu zwei weiteren Vorständen. Zusammen bilden Sie den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Lediglich Erstattungen von Auslagen sind möglich.
- 2. Der Verein wird rechtsverbindlich vertreten durch einen Vorstand allein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist für weitere 3 Jahre möglich. Nach einer ununterbrochenen Amtszeit von ggfs. 6 Jahren kann der Vorstand für ein Jahr nicht wieder in diese Position gewählt werden. Nach einer Pause von einem Jahr kann die Mitgliederversammlung die vormals 6 Jahre amtierenden Vorstandsmitglieder erneut in das Vorstandsamt wählen. Dieser Prozess ist beliebig oft wiederholbar. Wird ein alter Vorstand abgewählt, bleibt dieser bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt
4. Der Vorstand tagt bedarfabhängig, mindestens jedoch alle zwölf Monate in persönlicher Zusammenkunft. Telefonkonferenzen sollen in regelmäßigen und kürzeren Abständen stattfinden, wenn und soweit sie erforderlich ist, mindestens jedoch einmal monatlich.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen und abberufen sowie Beiratsmitglieder benennen und abberufen oder dem Vorstand die Benennung und Abberufung von Beiratsmitgliedern übertragen. Der Beirat berät die Gremien des Vereins bei der Verfolgung der in den §§ 2-3 genannten Ziele. Die Mitgliederversammlung wird die Aufgaben des Beirats im Falle der Berufung genauer festlegen.

- 1.) Der Beirat ist durch den Vorstand zu unterstützen und mit den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu versorgen. Der Beirat kann Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung benennen und dort durch ein Mitglied des Beirats begründen. Davon abgesehen werden die Kompetenzen durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2.) Die Beiratsmitglieder gehören dem Beirat in der Regel drei Jahre an; die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigten Organ oder Gremium widerrufen werden. Eine erneute Ernennung ist zulässig.
- 3.) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirats werden namens des Beirats von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

- 4.) Die Mitglieder des Beirats erhalten neben oder statt dem Ersatz ihrer nachgewiesenen baren Auslagen nur dann eine Vergütung, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- 5.) Die Mitglieder des Beirats sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 6.) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vorgaben der Mitgliederversammlung ergänzt
- 7.) Der Beirat wird vom Vorstand oder dem dazu aufgeforderten Gremium in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirats mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitgliederversammlung kann ein abweichendes Einberufungsrecht und die Teilnahme von Organmitgliedern regeln.
- 8.) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden des Beirats, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an

*„Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V. SOS Kinderdörfer weltweit, Menzinger
Straße 23, 80638 München“*

und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §§ 2, 3 dieser Satzung zu verwenden.